



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1570

A07/1

7. September 2023

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2283

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses

Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 12.09.2023

Antrag der Fraktion der FDP vom 02.09.2023

„Mehrere Fälle der Diffamierung von Sicherheitsbehörden durch Dozenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV) - Auswirkungen der aktuellen Vorkommnisse auf die Fortsetzung der vergüteten Zusammenarbeit“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Mehrere Fälle der Diffamierung von Sicherheitsbehörden durch Dozenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV) - Auswirkungen der aktuellen Vorkommnisse auf die Fortsetzung der vergüteten Zusammenarbeit“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und
Finanzausschusses am 12.09.2023
zu dem Tagesordnungspunkt

**„Mehrere Fälle der Diffamierung von Sicherheitsbehörden durch
Dozenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen (HSPV) - Auswirkungen der aktuellen Vor-
kommnisse auf die Fortsetzung der vergüteten Zusammenarbeit“**

Antrag der Fraktion der FDP vom 02.09.2023

Die Erteilung eines Lehrauftrags an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) stellt ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art dar (Verwaltungsakt). Der Lehrauftrag ist befristet und bezieht sich auf eine konkrete Lehrverpflichtung (z.B. ein Seminar). Es gibt keinen Anspruch und keine Automatismen hinsichtlich einer Verlängerung. Gleichwohl werden viele Lehrbeauftragte bei weiterhin vorliegender Eignung und Befähigung regelmäßig beauftragt. Der Lehrauftrag ist für einen Studienabschnitt befristet, ggf. schließt sich noch die Abnahme von Prüfungsleistungen an (wenn diese denn später erfolgen, z.B. Korrektur von Klausuren). Die Vergütung erfolgt nach der Honorarordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HonorarO FHöV NRW). Aus dem Lehrauftrag ergeben sich entsprechende Nebenpflichten, wie beispielsweise die Loyalitätspflicht gegenüber dem Auftraggeber.

Sowohl bei Frau A. wie auch bei Herrn A. handelt es sich um Lehrbeauftragte. § 21 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGöD) bestimmt: „Mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben kann betraut werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Fachhochschule entspricht“.

In der Praxis werden zu vergebene Lehraufträge über öffentliche Ausschreibungen oder Initiativbewerbungen vergeben. Für die Beauftragung



sind insbesondere fachliche und didaktische Kompetenzen erforderlich, die auch von den örtlichen Fachkoordinatoren und der Abteilungsleitung bewertet werden. Im Rahmen eines mehrstufigen Auswahlverfahrens wird grundsätzlich ein Motivations-/Bewerbungsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf und den für die Tätigkeit maßgeblichen Nachweisen gefordert. Anschließend wird die Bewerbung durch die örtliche Fachkoordination vorgeprüft. Dabei wird insbesondere der dienstliche Werdegang geprüft. Es wird auch grundsätzlich eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung im angestrebten Modulbereich erwartet.

In einem daran anschließenden Vorstellungsgespräch wird die didaktische Eignung ebenso hinterfragt, wie fachliche Spezifika des angestrebten Modulbereichs. Neben dem Lehrauftrag wird, je nach Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers, direkt ein Fortbildungsangebot unterbreitet. Die Teilnahme an der Fortbildung „Professionell lehren“ wird demnach entweder optional oder zwingend zur Bedingung des Lehrauftrages.

Zur Qualitätssicherung wird innerhalb der ersten zwei Monate des Lehreinsatzes eine Überhörung durch die örtliche Fachkoordination durchgeführt. Dieser Umstand wird im Bewerbungsgespräch unmittelbar mitgeteilt und der Lehrveranstaltungsbesuch wird vorab noch schriftlich angekündigt. Das Ergebnis der Überhörung wird der Abteilungsleitung vorgelegt. Sofern diese mit einem positiven Votum endet, bestehen keine weiteren Bedenken hinsichtlich eines Lehreinsatzes und die künftige Qualitätskontrolle erfolgt über die regelmäßige Lehrevaluation. Außerdem ist die Qualität der Lehre Thema in den regelmäßig stattfindenden Kurssprechersitzungen. Es finden anlassbezogene Gespräche mit Lehrbeauftragten und/oder Besuche der Lehrveranstaltungen statt.

Die Grundanforderungen für Lehrende der interkulturellen Kompetenz richten sich nach der Ausschreibung bei hauptamtlich Lehrenden bzw. setzen bei Lehrbeauftragten einen akademischen Grad voraus, der mindestens dem des Bachelors entspricht. Darüber hinaus sind grundsätzlich drei Jahre Berufserfahrung wünschenswert sowie eine Tätigkeit, die in Zusammenhang mit dem Lehrfach stehen sollte. Zudem wird ein Urteil des Fachkoordinators oder der Fachkoordinatorin eingeholt. Diese/r nimmt entweder an dem Bewerbungsgespräch teil oder führt mit dem/der Bewerber/in selbst ein separates Gespräch.



Herr A. ist einer von rund 1.500 Lehrbeauftragten der HSPV NRW. Er unterrichtete seit dem 08.09.2022 bis zum 10.05.2023 (acht Monate) am Studienort Dortmund in zwei Kursen das Fach „Interkulturelle Kompetenz“ mit jeweils insgesamt 28 Lehrstunden (à 45 Minuten).

Die Hochschulleitung missbilligt den Vergleich, den Herr A. in seinem Tweet geäußert hat, als unsachlich und kritisiert die damit mögliche Diffamierung von Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland. Die Hochschulleitung hat den fachlich zuständigen Landeskoordinator für das Fach „Interkulturelle Kompetenz“ (Herrn Prof. Dr. Ulrich Walbrühl) gebeten, dies in einem Gespräch mit Herrn A. zu vermitteln. Das sowohl konstruktive als auch vertrauliche Gespräch hat bereits im vorgenannten Sinne stattgefunden. Mit Blick darauf sieht die Hochschulleitung gegenwärtig keinen weiteren Interventionsbedarf. Die bestehenden Beauftragungen bleiben insofern bis auf Weiteres bestehen, gleichwohl hat die HSPV NRW aktuelle Entwicklungen im Blick.

Frau A.s Sachverhalt unterscheidet sich aus Sicht der HSPV NRW jedoch inhaltlich und zeitlich. Die damalige Rücknahme der Lehrbeauftragung war, lediglich ausgelöst durch den besagten Tweet vom 20.05.2023, das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung und -abwägung über einen längeren Zeitraum.

Die Frage der Nichtverlängerung bestehender Verträge wird einzelfallabhängig entschieden, indem die Hochschule ihr Ermessen ausübt. Hier wird eine Gesamtabwägung über die Frage getroffen, ob die entsprechende Person die pädagogische Eignung weiterhin erfüllt, bzw. generell, ob die Voraussetzungen des § 21 FHGöD weiterhin erfüllt sind. In Betracht kommen hier als Kriterien u.a. Zweifel an der persönlichen Eignung und/oder Befähigung; erkennbare fachliche oder didaktische Defizite und/oder ein schwieriger persönlicher Umgang mit anderen Lehrenden oder der Verwaltung.

Soweit hauptamtliche Lehrende betroffen sind, werden hier entsprechende dienstrechtliche/beamtenrechtliche Maßnahmen ergriffen bzw. überdacht.